



**Landratsamt Miltenberg
Kommunale Abfallwirtschaft
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg**

Kommunale Abfallwirtschaft

Bei Fragen
wenden Sie sich bitte an
Telefon: 09371 501-384
Fax: 09371 501-79 262
E-Mail: abfallwirtschaft@lra-mil.de

Datum

Fragebogen für Gewerbeobjekte

Angaben zum Grundstückseigentümer/zur Grundstückseigentümerin

Name, Vorname			
Firma/Institution			
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., Plz und Ort)			
Telefon		Telefax	
E-Mail			

Angaben zum Firmengrundstück

Anschrift (Straße, Hs.-Nr., Plz und Ort)			
Art der Nutzung	<input type="radio"/> Gewerbebetrieb <input type="radio"/> öffentliche Einrichtung	<input type="radio"/> gemischte Nutzung <input type="radio"/> z. Zt. Leerstand wegen	
Anzahl der Bewohner/innen (bei gemischter Nutzung)			
Anzahl der Gewerbebetriebe			

Firmenangaben

Firmenname			
Branche			
Ansprechpartner/in			
Telefon		Telefax	
E-Mail			
Anzahl d. Mitarbeiter/innen Betten u. ä. (vgl. Hinweise S. 3)			

Angaben zur bisherigen Abfallentsorgung

	Abfallarten	Größe in cbm	Abfuhrturnus
Container zur Verwertung			
Container für gemischte Gewerbeabfälle zur Entsorgung			

Kommunales Restmüllgefäß	bisheriges Volumen:	<input type="text"/>
Gewerbepflichttonne	erforderliches Volumen lt. § 17 Abs. 1 u. 3 AbfWS:	<input type="text"/>

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir die Richtigkeit der gemachten Angaben:

Ort, Datum		Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des -eigentümers	
------------	--	---	--

Ort, Datum		Unterschrift der Firmeninhaberin/-des Firmeninhabers	
------------	--	--	--

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3!

Gewerbeabfallverordnung

Mit Wirkung zum 01.07.2009 setzt der Landkreis Miltenberg die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO), die bereits seit dem 01.01.2003 gilt, mit seiner Forderung nach einer Pflichtrestmülltonne für alle Gewerbetreibenden um. Es handelt sich bei der GewAbfVO um eine Rechtsvorschrift, die auf der Grundlage des am 07.10.1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassen wurde. Ziel der GewAbfVO ist es, die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen sicherzustellen. Sie verpflichtet Gewerbebetriebe, für Restmüll (Abfall zur Beseitigung) ein Gefäß nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen. Im Sommer 2007 stellte das Bundesverfassungsgericht die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift fest, so dass in der vom Kreistag am 23.10.2008 beschlossenen Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Landkreis Miltenberg die bundesrechtliche Vorschrift umsetzt.

Getrennthaltungspflicht

Die GewAbfVO schreibt vor, dass Gewerbebetriebe ihre Abfälle, wie Papier, Holz, Glas, Kunststoffe, Bioabfälle, Textil und Metall bereits an der Anfallstelle trennen, um eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu gewährleisten.

Von der Getrennthaltung kann nur in Ausnahmefällen nach §3 Abs.2 GeWAbfVO abgewichen werden.

Soweit die Abfälle nicht verwertet werden können, haben die Erzeuger/innen und Besitzer/innen der Abfälle diese von anderen getrennt zu halten und dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Mindestvolumen der Gewerbetonne

Je angefangene 50 Beschäftigte (Teil- und Vollzeitbeschäftigte) ist mindestens eine 240l-Restmülltonne zu nutzen.

Beispiele:

1. *Schulen: Angabe der Anzahl der Schüler/innen und Lehrer/innen*
2. *Kindergärten: Angabe der Anzahl der Kinder und der Beschäftigten*
3. *Krankenhäuser: Angabe der Anzahl der Betten und der Beschäftigten*

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist zusätzlich die Gesamtzahl der Bewohner/innen anzugeben (Haupt- und Nebenwohnsitz).

Kosten der Gewerbetonne

Die Kosten der Gewerbetonne und auch die der weiteren verfügbaren Umleerbehälter sind in der aktuellen Fassung der Gebührensatzung §4 Abs. 2 auf unserer Webseite unter www.landkreis-miltenberg.de Bereich -> Themen/Abfall/Gebühren und Satzung zu finden.

Wie erfolgt die Anmeldung der Gewerbetonne?

Jede/r Eigentümer/in eines gewerblich oder gemischt genutzten Grundstückes ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu der Beschäftigtenzahl bzw. Anzahl der Bewohner/innen uns mitzuteilen. Hierfür steht Ihnen der Fragebogen für Gewerbeobjekte zur Verfügung, welchen Sie auf unserer Internetseite, bei den Gemeindeverwaltungen oder direkt im Landratsamt erhalten.

Mit Einwilligung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers können auch Gewerbebetriebe als Zustellvertreter uns direkt die Daten übermitteln und die Anmeldung der Gewerbetonne vornehmen.

Sollten sich mehrere Gewerbebetriebe auf einem Grundstück befinden, so sind für jeden dieser Betriebe die Angaben gesondert aufzuführen.

Wir bitten Sie, das Formular vollständig und korrekt auszufüllen, da wir auf der Basis Ihrer Angaben mit Ihnen das angemessene Volumen des Restmüllgefäßes festlegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns das Volumen des Restmüllgefäßes beeinflussende Änderungen umgehend mitzuteilen haben.

Bei Fragen hilft Ihnen unsere Abfallberatung:

Tel.: 09371 501-384 · E-Mail: abfallwirtschaft@lra-mil.de